

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ in
den Gemeinden Südbrookmerland und Hinte auf dem Gebiet des Landkreises
Aurich Stand: 25.08.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020, i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Meer, Loppersumer Meer“ erklärt. Es umfasst die ehemaligen Naturschutzgebiete „Loppersumer Meer“ und „Südteil Großes Meer“ sowie einen Teilbereich des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Großes Meer und Umgebung“ und liegt vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (V09) und teilweise im FFH-Gebiet 004 „Großes Meer, Loppersumer Meer“.

(2) Das NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ liegt in den Gemeinden Südbrookmerland und Hinte des Landkreises Aurich, ca. 10 Kilometer südwestlich des Stadtzentrums Aurich. Es befindet sich im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch und ist den naturräumlichen Einheiten „Ostfriesische Geest“ und „Emsmarschen“ zuzuordnen. Der gesamte Bereich weist aufgrund der niedrigen Geländehöhe und der Bodenbeschaffenheiten einen deutlichen Niedermoorcharakter auf. Bei den beiden im NSG vorkommenden Marschrandseen Großes Meer und Loppersumer Meer handelt es sich um nacheiszeitliche Relikte mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und schilfreichen Verlandungszonen, welche von einem mit Kanälen, Gräben, Grüppen und Marschbeetstrukturen durchzogenen Grünlandbereich umgeben sind. Neben intensiv genutztem Grünland sind auch extensivere Grünlandtypen wie beispielsweise Pfeifengraswiesen vorhanden. Südlich des Großen Meeres befinden sich mit dem Siersmeer und dem Herrenmeeder Meer zwei Verlandungsbereiche ehemaliger Stillgewässer, die durch ein Mosaik aus nährstoffärmeren Nasswiesen, Sumpfbereichen, Röhrichten, Seggenriedern, Weidengebüschen und Schwingrasen gekennzeichnet sind. Das ebenfalls verlandete ehemalige Stillgewässer der Burhafer Meeden, welches nördlich des Großen Meeres liegt, weist Nasswiesen und Röhrichtbestände auf. Die offenen Wasserflächen des Großen Meeres und des Loppersumer Meeres mit ihren Verlandungszonen bilden einen geeigneten Lebensraum für diverse Wasservögel (z. B. Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Entenvögel) sowie für Röhrichtbrüter (z. B. Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*)). Zudem dienen die an die Meere angrenzenden Feuchtgrünländer insbesondere den Wiesenvögeln als Brut- und Nahrungshabitat und haben eine besondere Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gänse und Limikolen. Das NSG ist darüber hinaus ein niedersächsischer Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und ein wichtiges Jagdgebiet für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*).

Im Westen und Süden ist das Große Meer vollständig von den Kanälen Marscher Tief und Westerender Ee umgeben. Das Loppersumer Meer ist über die Süderriede und das Marscher Tief mit dem Großen Meer verbunden. Der nördliche Teilbereich des Großen Meeres wird für Erholungs- und Freizeitzwecke genutzt. Hier befinden sich neben einem Ferienhausgebiet und einem Campingplatz auch Einrichtungen zum Surfen, Segeln und Rudern.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den Detailkarten 1 (**Anlage 2.1**) und 2 (**Anlage 2.2**) im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei
- der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
 - der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, - dem Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG beinhaltet Teilbereiche des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Großes Meer, Loppersumer Meer“ (FFH 004; EU-Code: DE2509-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und Teilbereiche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09; EU-Code: DE2509-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 835,77 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Großen Meeres und Loppersumer Meeres mit natürlicher Wasservegetation einschließlich ihrer Uferbereiche mit Röhrichten, Seggenriedern und Hochstaudenfluren,
2. die Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten Sumpf- und Verlandungsbereichen am Siersmeer, Herrenmeeder Meer und Burhafer Meer,
3. die Erhaltung und Entwicklung eines an die Meere angrenzenden, extensiv genutzten, offenen Feucht-/Nassgrünlandbereiches sowie einer Grünlandbewirtschaftung, welche die unterschiedlichen Lebensraumsprüche der Wiesenbrüter sowie der Gastvögel berücksichtigt,

4. die Erhaltung von mageren Flachland-Mähwiesen auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten mit ihren charakteristischen Arten,
 5. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, möglichst durchgängiger Fließgewässer und strukturreicher Wasserzüge (Sieltief, Gräben) mit Röhrichtanteilen,
 6. die Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung,
 7. die Erhöhung der aquatischen, semiaquatischen und terrestrischen Artenvielfalt,
 8. die Erhaltung und Förderung der Bestände des Schwimmenden Froschkrautes (*Luronium natans*),
 9. die Erhaltung und Förderung der Froschbiss-Population (*Hydrocharis morsus-ranae*) im Großen Meer sowie in den naturnahen Gräben des angrenzenden Grünlandbereiches,
 10. die Entwicklung einer möglichst guten Wasserqualität der Stillgewässer,
 11. die Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Stillgewässer,
 12. die Erhaltung und Entwicklung ganzjährig hoher Grundwasserstände,
 13. die Erhaltung und Förderung der Teichfledermaus-Population (*Myotis dasycneme*),
 14. die Erhaltung und Entwicklung entsprechender Lebensräume für den Moorfrosch (*Rana arvalis*), den Seefrosch (*Rana ridibunda*) und den Grasfrosch (*Rana temporaria*),
 15. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes, u. a. durch eine naturverträgliche Freizeitnutzung,
 16. die Erhaltung und Entwicklung beruhigter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten,
 17. den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wildlebender Tiere und Pflanzen, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten, Fledermäuse und Amphibien als maßgebliche Bestandteile des Gebietes sowie aller anderen Arten, insbesondere des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) und des Steinbeißers (*Cobitis taenia*), mit Ausnahme der Neozoen und Neophyten.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Großes Meer, Loppersumer Meer“ (FFH 004) und als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (V09) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der folgenden vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - a) **3150** Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften

Erhaltung und Förderung natürlicher nährstoffreicher Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch keine oder geringe Defizite der Vegetationszonierung (u. a. Schwimm- und Tauchblattpflanzen) sowie der Gewässerstruktur aus. Das Wasser ist klar bis leicht getrübt sowie eutroph. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine oder nur geringe bis mäßige Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushalts, anthropogene Veränderungen der Uferstruktur, Nährstoffeinträge und erhebliche Störungen durch Freizeitnutzungen. Charakteristische Arten sind z. B. Schilf

(*Phragmites australis*), Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) und der Haubentaucher (*Podiceps cristatus*).

b) **6410** Pfeifengraswiesen

Erhaltung und Förderung von naturnahen Pfeifengraswiesen, u. a. mit kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden, Binsen und dem namengebenden Pfeifengras (das aber auch fehlen kann) auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis nassen Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein natürliches Relief, eine regelmäßige Mahd sowie eine hohe bis mittlere Strukturvielfalt aus klein-, mittel- und hochwüchsigen Kräutern und Gräsern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine oder geringe bis mäßige Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*) und der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

c) **6430** Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung und Förderung feuchter Hochstaudenfluren. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch einen hohen Anteil (> 50 %) standorttypischer Hochstauden aus. Der Vegetationskomplex entspricht weitgehend dem eines standorttypischen naturnahen Ufers. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine oder geringe bis mäßige Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Uferausbau, Gewässerunterhaltung, zunehmende Verbuschung, Störungsanzeiger sowie mechanische Belastung. Charakteristische Arten sind z. B. Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*).

d) **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit Seggen- und Wollgrasrieden, meist im Komplex mit Nass- und Feuchtgrünland einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine hohe Wassersättigung und/oder in Teilbereichen regelmäßige Mahd. Es sind keine oder nur geringe Defizite im Biotopkomplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und weiteren nährstoffarmen Moorstrukturen vorhanden. Die Vegetation ist auf der überwiegenden Fläche geprägt durch eine typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine oder geringe bis mäßige Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) und Sumpfbblutauge (*Comarum palustre*).

Eine Karte mit der genauen Lage der LRT kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.

2. insbesondere der vorkommenden Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie

a) **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltende Population. Das Nahrungshabitat zeichnet sich durch Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche und Insektenreichtum aus. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) und Verknappung des Nahrungsangebotes durch Pestizideinsatz. Weiter sind auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

(4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten

a) als Brutvogel: Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Nahrungsgast) (Anlage 3),

b) als Gastvogel: Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Nonnengans (*Branta leucopsis*) (Anlage 3);

2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten

a) als Brutvogel: Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (Anlage 4),

b) als Gastvogel: Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Anlage 4);

3. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten

a) als Brutvögel: Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*, Nahrungsgast) (Anlage 5),

- b) als Gastvögel: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*) (Anlage 5).
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen, dies gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde sowie zum Viehtrieb, von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge jeglicher Art dort abzustellen,
4. die Wasserflächen im NSG mit Wasserfahrzeugen aller Art, Sportgeräten (z. B. Kiteboards) und ferngesteuerten Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen (z. B. baden, Eisflächen betreten oder befahren),
5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
6. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum Drachen fliegen zu lassen,
7. die Durchführung organisierter Veranstaltungen,
8. zu zelten, zu lagern, zu baden oder offenes Feuer zu entzünden,
9. wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
12. Feuerwerke abzubrennen,
13. Wasservögel zu füttern,
14. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
15. in bestehende Wasserverhältnisse der Gewässer im Gebiet einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die eine dauerhafte Absenkung des mittleren Wasserspiegels zur Folge haben können oder dem Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung entgegenstehen,

16. Gewässer auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, welche die hydraulischen und hydrologischen Verhältnisse des NSG entgegen dem Schutzzweck beeinträchtigen; Unterhaltungsmaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen, artenschutzrechtliche Belange bleiben unberührt,
 17. Stoffe in die Gewässer einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 18. Geocaching-Punkte zu setzen sowie Geocaches auszubringen oder aufzusuchen,
 19. Aufforstungen auf Flächen vorzunehmen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
 20. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle sowie Bodenbestandteile, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen, oder das Gelände auf sonstige Art und Weise zu erhöhen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 17 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung und zum Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Befahren des Marscher Tiefs, des Knockster Tiefs, der Wiegboldsburer Riede sowie die Durchquerung des Loppersumer Meeres auf dem Knockster Tief mit motorbetriebene

- Wasserfahrzeugen und einer maximalen Geschwindigkeit von 5 km/h, jedoch ohne das Befahren bei Nacht (eine Stunde nach dem kalendarischen Sonnenuntergang bis eine Stunde vor dem kalendarischen Sonnenaufgang) und ohne Ankern oder Anlegen außerhalb rechtmäßig errichteter Anlegeplätze,
4. das ganzjährige Befahren aller Gewässer tagsüber mit Segel-, Ruder-, Paddel- und Tretbooten, Windsurfbrettern und Kanus sowie mit Stehpaddeln tagsüber in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres. Ausgenommen sind Wasserfahrzeuge mit Unterwassertragflächen (sog. Hydrofoils) und Kites sowie das Befahren des Südteils Großes Meer,
 5. die Durchführung organisierter Veranstaltungen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die ordnungsgemäße Instandhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die Instandsetzung ist zulässig nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu den Unterhaltungsplänen und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Eine Böschungsmahd hat wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen,
 - b) eine Räumung des Sediments/Schlammes hat ohne Vertiefung der Gewässersohle zu erfolgen,
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und des BNatSchG nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Eine Böschungsmahd hat, wenn möglich wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen,
 - b) eine Räumung des Sediments/Schlammes hat ohne Vertiefung der Gewässersohle zu erfolgen,
 9. die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung der rechtmäßig errichteten Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich oder mündlich angezeigt wurden,
 10. der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. die Verrohrung von Gewässern, für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Überfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.
- (3) Freigestellt ist die Freizeitnutzung im Nordteil des Großen Meeres nach den Vorgaben der Nummern 1 und 2 und unter besonderer Berücksichtigung und Schonung der Röhrichtbereiche. Folgende Handlungen sind im Nordteil des Großen Meeres freigestellt: 1. der Eissport, 2. das Baden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,

2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3,
3. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Schäden ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
 - c) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres,
 - d) ohne Mahd von außen nach innen und ohne Nachtmahd,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mahdgut,
 - f) ohne Düngung entlang von Gewässern zweiter Ordnung auf einem fünf Meter breiten Streifen und von Gewässern dritter Ordnung auf einem ein Meter breiten Streifen, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
 - g) ohne Ausbringung von Jauche, Gülle, Festmist und Mineraldünger kann mit einer Menge von
max. 80 kg N je Hektar jährlich ausgebracht werden, wobei als Herbstgabe ausschließlich Festmist zu verwenden ist,
 - h) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - i) ohne Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten (GV) pro Hektar vom 01.01. bis zum 15.06. eines jeden Jahres,
 - j) ohne Umtriebs- oder Portionsbeweidung,
 - k) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - l) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - m) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln,
4. die Nutzung des Grünland-Lebensraumtyps 6410 „Pfeifengraswiesen“ unter den Vorgaben des § 4 Abs. 4 Nr. 3 sowie zusätzlich
 - a) ohne Mahd vor dem 15.08. eines jeden Jahres,
 - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung bis zur ersten Mahd,
 - c) mit Beweidung nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne Düngung und Kalkung,
5. die Nutzung des Grünland-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ unter den Vorgaben des § 4 Abs. 4 Nr. 3 sowie zusätzlich
 - a) mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr,
 - b) mit der Durchführung der 2. Mahd eines jeden Jahres im Abstand von mindestens zehn Wochen nach der 1. Mahd eines jeden Jahres,
 - c) Düngung erst nach dem ersten Schnitt und ausschließlich mit Festmist,
 - d) durch Nachbeweidung mit einer maximalen Besatzstärke von zwei GV pro Hektar unter Einhaltung eines Abstandes von zehn Wochen nach dem ersten Schnitt eines jeden Jahres,
6. die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,

8. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise. Die Neuerrichtung ist zulässig in ortsüblicher Weise und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern ohne Stacheldraht und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 2. ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
 3. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 4. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei im Rahmen bestehender Rechte unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie der Röhrichtbereiche. Die Kennzeichnung von Reusen hat ohne die Verwendung von Plastikprodukten zu erfolgen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung durch die Fischereiberechtigten auch bei Nacht und auch vom fest verankerten Boot unter Beachtung nachfolgender Vorgaben:
1. Unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 2. Uferbereiche mit Röhricht- und Seggenbeständen sind zu schonen und dürfen nicht durch das Anlegen des Angelplatzes, Freischneiden oder Bewaten beschädigt oder zerstört werden,
 3. ohne Einrichtung zusätzlicher Befestigungen oder Steganlagen,
 4. ohne zusätzliche Störungen im Vorfeld des Angeltermins (z.B. Loten, Anfüttern),
 5. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) durchzuführen,
 6. innerhalb der Angelzone 1 des Loppersumer Meeres ausschließlich vom Ruderboot aus,
 7. innerhalb der Angelzone 2 des Loppersumer Meeres ausschließlich vom Ruderboot aus und nur im Zeitraum vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres.

Die kartographische Darstellung der Angelzonen 1 und 2 des Loppersumer Meeres sind der Detailkarte 1 (Anlage 2.1) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Jagdhundeinsatz, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hinausgeht und nach folgenden Vorgaben:
1. Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen ist auf rechtmäßig genutzten Ackerflächen gestattet,
 2. die Anlage von Hegebüschchen ist untersagt,
 3. die Anlage von mit dem Boden festverbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher

und nicht landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (9) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Reithschnitt der Schilf-Landröhrichte zwischen dem 01.10. eines jeden Jahres und dem 01.03. eines jeden Folgejahres im Rahmen bestehender Rechte nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (10) Von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist die ausgewiesene Hundewiese an den gekennzeichneten Strandabschnitten beim Nordteil des Großen Meeres ausgenommen.
- (11) Freigestellt ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (12) Die zuständige Naturschutzbehörde kann aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.
- (13) In Fällen der Absätze 2 bis 12 kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind zur Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Übersichtsplan,
 2. Angabe Flurstück, Flur, Gemarkung, ggf. Feldblockidentifikationsnummer, Eigentümer, ggf. Pächter,
 3. Beschreibung der beantragten Handlung.Bei regelmäßig wiederkehrenden Handlungen und Maßnahmen ist eine jährlich neu einzureichende kalendarische Übersicht zulässig. Im Einzelfall können zusätzlich ergänzende zur Beurteilung des Antrags erforderliche Unterlagen angefordert werden.

Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (14) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (15) Die für das Naturschutzgebiet geltenden Gemeingebrauchsverordnungen bleiben unberührt.
- (16) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (17) Von den Verboten des § 3 sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 23 BNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des in § 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Landschaftsgefüges inklusive des Arteninventars,
 2. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 3. die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit,
 4. die Bejagung von Beutegreifern (Prädatoren),
 5. die Mahd von z. B. Brachflächen zur Vermeidung der Bewaldung durch Sukzession,
 6. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzen, Entfernung von Neobiota, Wiederherstellung von Kleingewässern sowie Mahd von Röhrichten und sonstigen Offenlandbiotopen,
 7. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFHLebensraumtypen, Anhang II-Arten und europäisch geschützten Vogelarten.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFHLebensraumtypen, Anhang II-Arten und europäisch geschützten Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 11 und 17 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 12 und 13 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 11 und 17 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 12 und 13 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über das NSG „Loppersumer Meer“ (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 50 vom 16.12.1988) sowie die Verordnung über das NSG „Südteil Großes Meer“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 15 vom 15.08.1974) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große Meer“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 9 vom 15.05.1972) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Anhang

- Anlage 1: Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000
- Anlage 2.1: Detailkarte 1 im Maßstab 1:5.000
- Anlage 2.2: Detailkarte 2 im Maßstab 1:5.000
- Anlage 3: Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I Vogelschutzrichtlinie) des Vogelschutzgebietes im NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ und deren Erhaltungsziele
- Anlage 4: Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie des Vogelschutzgebietes im NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ und deren Erhaltungsziele
- Anlage 5: Weitere vorkommende Brut- und Gastvogelarten des Vogelschutzgebietes im NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile darstellen und deren Erhaltungsziele

Landkreis Aurich

Der Landrat

Anlage 3

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I Vogelschutzrichtlinie) des Vogelschutzgebietes im NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ und deren Erhaltungsziele

I. als Brutvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

a. Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, offenen, unzerschnittenen und naturnahen Sumpf- und Feuchtgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altgewässern und Überschwemmungsbereichen
- Schutz der Neststandorte vor Störungen (insbesondere vor landwirtschaftlicher Nutzung bei Bruten in landwirtschaftlichen Nutzflächen) sowie Prädatorenmanagement
- Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel)
- Freihaltung der Jagdlebensräume von Bauwerken

b. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, auch kleinflächigere Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen sowie Schilfgräben)
- Erhaltung und Wiederherstellung einer offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft mit einer ausreichenden Beutepopulation als Jagdgebiet
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen
- Erhaltung der offenen Kulturlandschaften
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Brut- und Nahrungshabitate

c. Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

- Erhaltung und Entwicklung einer offenen Landschaft mit sehr niedriger, gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, Verlandungsgürteln und Feuchtwiesen
- Erhaltung von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften
- Förderung nahrungsreicher Grünlandgebiete durch Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln und Bioziden
- Schutz der Brutgebiete vor menschlichen Störungen und Prädation
- Abbau von Stacheldrahtzäunen

d. Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*)

- Erhaltung und Entwicklung kompakter und flächiger Röhrichtbestände
- Erhaltung der mit Wasser- und Landröhrichten bewachsenen Ufer- und Verlandungsbereiche am Großen Meer sowie entlang der Wasserzüge und Gräben
- Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht

- Erhaltung und Wiederherstellung beruhigter Bruthabitate
 - Erhaltung strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe
 - Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
 - Sicherung der Brutplätze vor Raubsäugern
- e. Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Nahrungsgast)
- Wiederherstellung der Grünlandbereiche als Nahrungshabitat durch extensive Flächenbewirtschaftung und die Erhaltung bzw. Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen
 - Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
 - Förderung der aquatischen und semiaquatischen Nahrungstiere, z. B. durch Förderung von Kleingewässern und extensiver Landnutzung
 - Erhaltung und Förderung kurzrasiger Nahrungsflächen während der gesamten Zeit der Jungenaufzucht
- f. Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer großflächig offenen Niederungslandschaft um das Große Meer als Brut- und Nahrungsgebiet
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.)
 - Erhaltung eines ausreichend großen Anteils an extensivem Grünland, Getreide- und Brach- bzw. Stilllegungsflächen als Brut- und Nahrungshabitate
 - Beruhigung der Brutplätze und Schutz vor Störungen (landwirtschaftliche Nutzung, Spaziergänger)
 - Sicherung der Bruten auf Ackerflächen durch Berücksichtigung der Belange getreidebrütender Wiesenweihen bei der Ausgestaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis (z. B. Zeitfenster zur Lokalisation der Nester, Mahdtermine) sowie vor Prädation
 - Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen ausreichenden Nahrungsgrundlage

II. als Gastvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler Gastvogelbestände sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

a. Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung und Wiederherstellung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer und unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete
- Erhaltung und Wiederherstellung freier Verbindungsräume ohne Bauwerke zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern
- Erhaltung und Wiederherstellung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen im Binnenland mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen

b. Nonnengans (*Branta leucopsis*)

- Erhaltung und Wiederherstellung einer großräumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtwiesen
- Erhaltung eines hohen Grünlandanteils in der offenen Landschaft
- Erhaltung und Wiederherstellung freier Verbindungsräume ohne Bauwerke zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern
- Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer und unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete

Anlage 4

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie des Vogelschutzgebietes im NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ und deren Erhaltungsziele

I. als Brutvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

a. Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, Streuwiesen, nassen Brachen und Verlandungszonen stehender Gewässer mit Seggen- und Binsenrieden sowie lockeren Röhrrieten
- Erhaltung und Entwicklung eines großflächig offenen, gehölzarmen Grünlandkomplexes
- Wiederherstellung geeigneter Grundwasserstände im Grünland
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate und Sicherung der Brut- und Aufzuchtplätze
- Schutz vor erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken durch Prädatorenmanagement

b. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten Feldlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von extensiv genutzten Kulturlandflächen (vor allem auch Grünland)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Einschränkungen des Düngemitelesinsatzes
- Reduzierter Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes
- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Randstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc.
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus

c. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen in einer offenen, gehölzfreien Landschaft

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
- Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen
- Verzicht auf Einsatz von Insektiziden zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
- Rückführung von anthropogen verursachten hohen Prädationsraten
- Minimierung von Störungen durch Freizeitnutzung
- Sicherung und Beruhigung der Brutten, auch auf Ackerflächen (ggf. Gelegeschutz)

d. Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Wiederherstellung einer offenen Wasserfläche sowie periodisch überschwemmter Verlandungszonen mit Wasserröhrichten und lockeren, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen am Großen Meer
- Erhaltung und Entwicklung flacher Mulden und Kleingewässer sowie Aufweitung und Abflachung von Grabenufern im extensiv genutzten Feuchtgrünland
- Erhaltung und Wiederherstellung von beruhigten und störungsfreien Brutplätzen
- Vernässung von Feuchtwiesen, Einstau flacher Senken, Mulden und Gräben im Grünland während der Brutzeit
- Durchführung einer schonenden Gewässerunterhaltung, insbesondere der Gewässervegetation und des Verlandungsbereiches
- Schutz vor erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement (Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädationsdichte durch jagdliche Maßnahmen, z. B. Kunstfuchsbau-Bejagung)

e. Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- Erhaltung und Entwicklung kompakter und flächiger Röhrichtbestände
- Erhaltung der mit Wasser- und Landröhrichten bewachsenen Ufer- und Verlandungsbereiche
- Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und Gebüsch
- Erhaltung und Wiederherstellung beruhigter Bruthabitate
- Erhaltung strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe
- Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
- Sicherung der Brutplätze vor Raubsäugern

f. Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünlandbereichen mit stocherfähigem, nahrungsreichem Boden
- Wiederherstellung hoher Grundwasserstände im Grünland mit temporär überfluteten Teilflächen zu Brutbeginn
- Entwicklung mosaikartiger Bewirtschaftungs- und Standortstrukturen mit lückiger Vegetation und heterogener Grashöhenverteilung
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen

- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate und Schlafplätze
- Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken sowie Schutz vor Beutegreifern
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung nahrungsreicher Flächen

II. als Gastvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler Gastvogelbestände sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

a. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung und Entwicklung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung von freien Verbindungsräumen zwischen Nahrungsflächen und Hochwasserrastplätzen ohne Bauwerke
- Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete
- Erhaltung und Wiederherstellung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen im Binnenland mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen

b. Nordische Gänse (Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*))

- Erhaltung und Wiederherstellung einer großräumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und einem hohen Grünlandanteil
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtwiesen mit hohem Grundwasserstand
- Erhaltung von freien Verbindungsräumen zwischen Nahrungsflächen und Hochwasserrastplätzen ohne Bauwerke
- Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete

Anlage 5

Weitere vorkommende Brut- und Gastvogelarten des Vogelschutzgebietes im NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile darstellen, und deren Erhaltungsziele

I. als Brutvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

a. Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

- Erhaltung und Schutz bestehender und genutzter Nisthöhlen (z. B. an kleineren Steilufern entlang der Kanäle)
- Erhaltung von Feuchtgebieten mit Schilfbestand zur Nahrungssuche

b. Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

- Erhaltung bzw. Entwicklung von Brutmöglichkeiten (z. B. vegetationsfreie/-arme Inseln, Nistflöße o. ä.)
- Schutz der Brutplätze vor Prädatoren durch gezieltes Prädatorenmanagement
- Schutz aktueller und potenzieller Koloniestandorte vor menschlichen Störungen, insbesondere durch Schaffung großflächiger Ruhezone

c. Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

- Erhaltung und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit strukturreichen, gehölzfreien, weitgehend unverbuchten Röhrichbeständen und Altschilfbeständen mit ausgeprägter Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenrieden mit zumindest teilweiser Durchflutung bzw. oberflächennahem Wasserstand
- Reduzierung der Verlandungsgeschwindigkeit von Röhrichen durch Reduzierung von Sediment- und übermäßigen Nährstoffeinträgen
- Förderung der Vitalität des Schilfes durch Vermeidung/Reduzierung von Wellenschlag
- Abstimmung der Schilfnutzung auf die Ansprüche der Art: Schilfnutzung nur in Form eines partiellen, wenn möglich mosaikartigen, rotierenden Schnittes in größeren Beständen bei Belassen ausreichender Altschilfbestände
- Schutz der Brutplätze vor Störungen

d. Limikolen des Binnenlandes (Rotschenkel (*Tringa totanus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*))

- Erhaltung und Förderung extensiv genutzter Feuchtwiesen mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- Erhaltung einer offenen, gehölzfreien Landschaft
- Wiederherstellung hoher Grundwasserstände im Grünland
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate und Schlafplätze
- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz, Prädatorenmanagement)
- Schaffung nahrungsreicher Flächen, Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes

e. Entenartige Schwimmvogel-Gemeinschaften (Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Mareca strepera*),

Höckerschwan (*Cygnus olor*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (*Anser anser*))

- Erhaltung und Wiederherstellung wasserführender, großflächiger Röhrichte als Brutstandort für Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- Erhaltung von kleineren Röhrichten entlang der Fließgewässer
- Erhaltung von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bereiche als Rast- und Nahrungsraum
- Gewährleistung von möglichst stabilen, hohen Wasserständen während der gesamten Brutzeit
- Erhaltung und Entwicklung von eutrophen Stillgewässern mit Flachwasserbereichen und angrenzenden Verlandungszonen
- Erhaltung und Wiederherstellung von Sumpfbereichen mit freier Wasserfläche sowie von Altgewässern
- Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Feuchtwiesen und Nassbrachen

f. Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

- Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten und offenen Bodenstellen
- Erhaltung und Entwicklung geeigneter Jagd- und Sitzwarten
- Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen

g. Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung bzw. Entwicklung von großflächig extensiv genutzten, strukturreichen Dauergrünland mit einem kleinparzelligen Wechsel aus Wiesen und Weiden und mit vielfältigen linearen, ruderalen Saumstrukturen (Grabenränder, Wegränder, Zaunrassen, Nutzungsgrenzen) und kleinen eingestreuten ruderalen Brachen
- Erhaltung und Entwicklung höherer Strukturen als Sing- und Jagdwarten entlang des genutzten Grünlandes
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen

h. Saatkrähe (*Corvus frugilegus*, Nahrungsgast)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten und offenen Kulturlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungs mosaik, Sonderstrukturen)
- Förderung der Artenvielfalt, insbesondere der tierischen Nahrungsgrundlage

II. als Gastvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler Gastvogelbestände sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

a. Limikolen des Binnenlandes (Bekassine (*Gallinago gallinago*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*))

- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete

- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- b. Entenartige Schwimmvogel-Gemeinschaften der Binnengewässer (Brandgans (*Tadorna tadorna*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*))
- Erhaltung und Wiederherstellung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und einem hohen extensiv genutzten Grünlandanteil
 - Erhaltung und Wiederherstellung hoher Grundwasserstände in Grünlandgebieten
 - Freihaltung der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern von Bauwerken
 - Erhaltung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete
 - Erhaltung und Entwicklung flacher, eutropher Gewässer mit natürlichem Nahrungsangebot ☐ Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Altarmen, Flutmulden, Flachwasserbereichen
 - Erhaltung von flachen Verlandungszonen mit freien Wasserflächen und randständigen, lockeren, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen und Schwimmblattgesellschaften
 - Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwiesen mit flachen Senken, Kleingewässern und Gräben im Grünland
 - Schutz vor erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement